



## Unentgeltlichkeit

Die Schülerinnen und Schüler erhalten folgende Materialien von der Schule:

- |               |                        |                         |
|---------------|------------------------|-------------------------|
| ➤ Bleistift   | ➤ Holzfarben           | ➤ Zirkel (ab 6H)        |
| ➤ Gummi       | ➤ Filzstifte           | ➤ Lineal                |
| ➤ Spitzer     | ➤ Wasserfarben         | ➤ Geodreieck (ab 6H)    |
| ➤ Schere      | ➤ Ordner               | ➤ Sämtliche Schulbücher |
| ➤ Streichleim | ➤ Hausaufgabenmappe    |                         |
| ➤ Weissleim   | ➤ Hausaufgabenbüchlein |                         |

Gegenstände, welche verloren oder vorsätzlich beschädigt werden, gehen zu Lasten der gesetzlichen Vertreter (siehe Artikel 3). Jede Klassenlehrperson führt während dem Schuljahr eine Strichliste der Materialien. Bei Verlust oder Beschädigung werden diese am Ende des Schuljahres dem gesetzlichen Vertreter in Rechnung gestellt. Sämtliche Schulmaterialien, welche durch Abnutzung aufgebraucht sind, werden von der Schule ersetzt.

### Auszug aus dem Reglement betreffend der Unentgeltlichkeit

#### **Art. 2** Persönliche Gegenstände und Ausstattungen der Schüler

<sup>1</sup> Die gesetzlichen Vertreter besorgen für ihr Kind die persönlichen Gegenstände und Ausstattungen.

<sup>2</sup> Die persönlichen Gegenstände und Ausstattungen der Schüler sind in Anhang 1 des vorliegenden Reglements aufgeführt, der Bestandteil desselben bildet.

#### **Art. 3** Schulmaterial

<sup>1</sup> Die öffentliche Hand übernimmt die Kosten für dasjenige Schulmaterial, das die in den Lehrplänen festgelegten Ziele zu erreichen ermöglicht.

<sup>2</sup> Das für die Bildung zuständige Departement (nachfolgend: das Departement) erstellt und führt eine Liste des Schulmaterials nach Unterrichtsstufe.

<sup>3</sup> Im Falle eines Verlusts oder einer vorsätzlichen Beschädigung ist das Schulmaterial auf Kosten der gesetzlichen Vertreter zu ersetzen.

#### **Art. 4** Kulturelle und sportliche Aktivitäten

<sup>1</sup> Die öffentliche Hand übernimmt die Kosten für diejenigen obligatorischen kulturellen und sportlichen Aktivitäten, die die in den Lehrplänen festgelegten Ziele zu erreichen ermöglichen. Diese Aktivitäten sind in einer vom Departement erstellten und geführten Liste festgehalten.

<sup>2</sup> Die Transportkosten für obligatorische kulturelle und sportliche Aktivitäten gehen zu Lasten der Gemeinden.

<sup>3</sup> Wenn eine Mahlzeit organisiert wird, können die gesetzlichen Vertreter aufgefordert werden, sich in der Höhe der Verpflegungskosten zu beteiligen, die sie selber durch die Abwesenheit ihres Kindes einsparen. Sie übernehmen die tatsächlichen Kosten, höchstens aber 16 Franken pro Tag.

<sup>4</sup> Fakultative kulturelle und sportliche Aktivitäten im Rahmen der Schule, welche nicht in der in Absatz 1 ebendieses Artikels genannten Liste aufgeführt sind, können teilweise zu Lasten der gesetzlichen Vertreter gehen.

## **Anhang 1 zu Artikel 2**

### **Persönliche Gegenstände und Ausstattungen der Schüler**

Grundsatz: Für Schulaktivitäten angemessene Kleidung und Schuhe sind Bestandteile der persönlichen Gegenstände. Die Kosten für diese sowie für die Ausstattung gehen zu Lasten der gesetzlichen Vertreter.

#### **Persönliche Gegenstände des Schülers**

- Hausschuhe
- Schultasche
- Stofftasche
- Etui
- Einfasspapier und Etiketten für die Bücher und Hefte

#### **Material für den Turnunterricht und Sport**

- Sporttasche
- Turnbekleidung und an die verschiedenen Sportarten (draussen) angepasste Ausstattung
- Turnbekleidung und an die verschiedenen Sportarten (drinnen) angepasste Ausstattung

#### **Ausstattung und Material für technisches Gestalten, bildnerisches Gestalten und Hauswirtschaft**

- Schürze
- Lebensmittel

#### **Spezielle Ausstattung**

- An das Schulumfeld und die Jahreszeit angepasst Kleidung und Ausstattung
- Stabiler Becher oder Trinkflasche
- Körperpflege- und Hygieneartikel